

Erstreckungssatzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. Seite 301 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über Große Kreisstädte vom 20. Februar 1997 (Sächs. GVBl. Seite 105), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz am 11. März 1999 die folgende Erstreckungssatzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

Die folgenden für das Gemeindegebiet Annaberg-Buchholz einschließlich Frohnau und Cunersdorf erlassenen Satzungen erstrecken sich auf das Gebiet der mit Wirkung zum 01. 01.1999 eingegliederten früheren Gemeinde Geyersdorf, jetzt Ortsteil Geyersdorf.

1. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (**Bekanntmachungssatzung**) aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. Seite 301 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über Große Kreisstädte vom 20. Februar 1997 (Sächs. GVBl. Seite 105) in Verbindung mit § 41 ff. der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 19. Dezember 1997 (Sächs. GVBl. Seite 19), vom Stadtrat am 18. 6.1998 beschlossen und veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 6 Seite 2 vom 25. Juni 1998;
2. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Annaberg-Buchholz (**Hundesteuersatzung**) aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über Große Kreisstädte vom 20. Februar 1997 (Sächs. GVBl. S. 105) in Verbindung mit den §§ 2, 6 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes – SächsKAG in der Fassung vom 16. Juni 1993 (Sächs. GVBl. S. 501) 2. Änderungssatzung und bereinigte Fassung der Hundesteuersatzung, vom Stadtrat am 11. 2 1999 beschlossen und veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 2 vom 25. Februar 1999;
3. **Polizeiverordnung** der Stadt Annaberg-Buchholz gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Ratten, über das Anbringen von Hausnummern und zur Beseitigung von überhängendem Schnee und Eis an Gebäuden (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (Sächs. GVBl. S. 1541) geändert durch Entscheidung des VerfGH vom 14. Mai 1996 (Sächs. GVBl. S. 251), vom Stadtrat am 17. 04.1997 beschlossen und veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 6 S. 7 ff. vom 26 Juni 1997;
4. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten (**Kostensatzung**) aufgrund § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. 04. 1992 (Sächs. GVBl. S. 164) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) vom Stadtrat am 08. 12.1994 beschlossen und veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 1 S. 4 ff. vom 26. Januar 1995;

5. **Erschließungsbeitragssatzung** aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. 04. 1993 (Sächs. GVBl. S. 301) vom Stadtrat am 24. 05. 1994 beschlossen und veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 12 S. 5 ff. vom 30. Juni 1994
6. Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (**Vergnügungssteuersatzung**) aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 15. Juli 1994 (Sächs. GVBl. S. 1432) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 16. Juni 1993 (Sächs. GVBl. S. 502) vom Stadtrat am 09. 05. 1996 beschlossen und veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 8 Seite 2 ff. vom 29. August 1996;
7. Satzung über die Ehrung von verdienten Persönlichkeiten und Verleihung von Stadtpreisen durch die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. Seite 301 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung von Rechtsvorschriften über Große Kreisstädte vom 20. Februar 1997 (Sächs. GVBl. Seite 105 ff.) vom Stadtrat am 12. 06. 1997 beschlossen und veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 7 Seite 2 vom 31. Juli 1997;

§ 2 Ungültige Satzungen

Soweit auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Geyersdorf entsprechende Satzungen vor der Eingliederung bestanden, werden diese mit der Bekanntmachung dieser Erstreckungssatzung aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Nach entsprechender Bekanntmachung dieser Erstreckungssatzung nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt und Bekanntmachungssatzung der früheren Gemeinde Geyersdorf tritt die Erstreckungssatzung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 12. 03. 1999

Klaus Hermann
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen – SächsGemO - :

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 12. 03. 1999

Klaus Hermann
Oberbürgermeister